

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 12. September 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i.V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Geschichtswissenschaft:

Artikel 1

§ 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Geschichtswissenschaft vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268), wird wie folgt gefasst:

„§3

Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Geschichtswissenschaft sowie den Nachweis dreier Fremdsprachen, zu denen in der Regel das Englische und Latein gehören, voraus. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn der Bewerber seine Studienqualifikation an einer fremdsprachigen Einrichtung erworben hat oder drei Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache mit einer Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. August 2016, der mit Beschluss des Senats vom 30. März 2016 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 12. September 2016.

Greifswald, den 12.09.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.09.2016